

GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG C
BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN



**Umsetzung der
optionalen Rechtsinstrumente
im Bereich des Zivilrechts
in Europa**

ZUSAMMENFASSUNG



GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

**FACHABTEILUNG C: BÜRGERRECHTE UND
KONSTITUTIONELLE FRAGEN**

RECHTSFRAGEN

**Umsetzung der
optionalen Rechtsinstrumente
im Bereich des Zivilrechts in Europa**

PE462.425

DE

Diese Studie wurde vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben.

VERFASSER

Bénédicte FAUVARQUE-COSSON
Professorin an der Université Panthéon-Assas - Paris II
Vizepräsidentin der Trans Europe Experts (TEE)

Martine BEHAR-TOUCHAIS
Professorin an der Juristischen Fakultät der Sorbonne - Paris I
Direktorin der Arbeitsgruppe Verträge, Verbraucher und elektronischer Geschäftsverkehr der Trans Europe Experts

Mitglieder des Netzwerks Trans Europe Experts (TEE).

ZUSTÄNDIGE VERWALTUNGSBEAMTIN

Roberta PANIZZA
Fachabteilung C: Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten
Europäisches Parlament
B-1047 Brüssel
E-Mail: roberta.panizza@europarl.europa.eu

SPRACHFASSUNGEN

Original: FR
Übersetzung: EN

ÜBER DEN HERAUSGEBER

Unter folgender Adresse können Sie Kontakt mit der Fachabteilung aufnehmen oder ihren monatlichen Newsletter abonnieren: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Redaktionsschluss: Januar 2012.
Brüssel, © Europäisches Parlament, 2012.

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.europarl.europa.eu/studies>

HINWEIS

Die hier vertretenen Auffassungen geben ausschließlich die Meinung der Verfasser und der Berichtersteller wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung für nichtgewerbliche Zwecke sind mit Quellenangabe erlaubt; der Herausgeber ist vorab in Kenntnis zu setzen und erhält ein Belegexemplar.

ZUSAMMENFASSUNG DER STUDIE

Hintergrund

Optionale Rechtsinstrumente sind zusätzliche Regelungsrahmen, die in die einzelstaatlichen Rechtssysteme integriert sind, deren Vorschriften aber nicht ersetzen. Sie bieten den betroffenen Parteien (Bürgern und Unternehmen) somit einen zweiten Regelungsrahmen.

Diese Studie der bestehenden optionalen Rechtsinstrumente enthält eine Gesamtbetrachtung der Methode, die bereits in mehreren europäischen Regelungen Anwendung gefunden hat, aber bisher recht unbekannt ist, da sie durch den europäischen Gesetzgeber weder erläutert noch systematisiert wurde. Durch den von der Europäischen Kommission am 11. Oktober 2011 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht wurde erneut Licht auf diese Regelungsart geworfen. In diesem Text wird die Methode erstmals erläutert, in ihren Einzelheiten betrachtet und in einem bisher nicht dagewesenen Umfang auf die Praxis übertragen. Insbesondere werden die unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbare Verordnung und ihr Anhang, der das gemeinsame europäische Kaufrecht enthält und nach den genau festgelegten Regeln von den Parteien gewählt werden muss, getrennt voneinander behandelt. Dieser Verordnungsvorschlag stellt so etwas wie das Muster eines optionalen Instruments dar. In der Einleitung zu dieser Studie wird der Vorschlag daher als solcher analysiert.

Die Studie befasst sich mit vier Kategorien der optionalen Instrumente, die alle in einem Einführungskapitel identifiziert und kurz dargestellt werden:

- a) optionale Instrumente des Zivilverfahrens: der Europäische Vollstreckungstitel, das Europäische Mahnverfahren, das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen;
- b) bestimmte optionale Instrumente des Rechts des geistigen Eigentums: die Gemeinschaftsmarke, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Europäische Patent;
- c) bestimmte optionale Instrumente des Rechts der Vereinigungen und Gesellschaften: die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die Europäische Genossenschaft (EUGEN);
- d) ein optionales Instrument zu den vermögensrechtlichen Aspekten des Familienrechts, und zwar das deutsch-französische Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen Ehegüterrechts vom 4. Februar 2010.

Die Studie enthält fünf Teile. Zunächst war zu prüfen, ob die optionalen Instrumente, die Gegenstand der Studie sind, tatsächlich als solche angesehen werden (erster Teil) und ob sie von den Marktteilnehmern in Anspruch genommen werden (zweiter Teil). Im Anschluss wird in der Studie untersucht, wie die optionalen Instrumente von den für ihre Umsetzung Verantwortlichen gehandhabt werden (dritter Teil), ob die optionalen Instrumente tatsächlich die Situation der Adressaten verbessern (vierter Teil) und ob sich die optionalen Instrumente in anderen Bereichen des Zivilrechts als nützlich erweisen könnten (fünfter Teil).

Die Analyse des Begriffs „optionales Instrument“ (erster Teil) führt zu folgendem Definitionsvorschlag: Es handelt sich um ein europäisches optionales Instrument, wenn zwischen einem System, mit dem zumindest teilweise ein einzelstaatliches Recht oder ein Regelungsrahmen aus einem den Mitgliedstaat bindenden internationalen Übereinkommen umgesetzt wird und einem relativ eigenständigen europäischen Instrument, das aus

abgeleitetem Recht oder einem ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossenen internationalen Abkommen stammt und allen Mitgliedstaaten der EU zugutekommen kann, gewählt werden kann. Dabei ist es unerheblich, dass die beiden Systeme einen unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereich haben, sofern die Anwendung des einen die Anwendung des anderen ausschließt.

Der Ausdruck „optionales Instrument“ ist zwar erst im Zusammenhang mit der Diskussion über das gemeinsame europäische Kaufrecht üblich geworden, doch die Juristen in Europa haben den freiwilligen Charakter dieser Instrumente stets anerkannt, und die einzelstaatlichen Gesetzgeber haben diese optionalen Instrumente ihrem einzelstaatlichen Recht hinzugefügt. Mitunter haben sie sogar einen besonderen einzelstaatlichen Regelungsrahmen geschaffen, damit die Marktteilnehmer tatsächlich zwischen dem europäischen Regelungsrahmen und dem neu geschaffenen einzelstaatlichen Regelungsrahmen wählen können.

Die einzelstaatlichen Gesetzgeber haben auch ihr Recht angepasst, um die optionalen Instrumente in ihre Rechtsordnungen zu integrieren, bisweilen sogar in ihre einzelstaatlichen Gesetze. Es kommt jedoch vor, dass die einzelstaatlichen Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen oder restriktiv sind, was den Erfolg des optionalen Instruments gefährden kann.

Die Frage der **tatsächlichen Wahl** dieser Instrumente durch die Marktteilnehmer (zweiter Teil) wurde für jedes optionale Instrument gestellt. In der Praxis sind offizielle Statistiken sehr selten (mit Ausnahme der optionalen Instrumente des Rechts des geistigen Eigentums, da das HABM und das EPA Statistiken veröffentlichen). Mit Hilfe eines Fragebogens wurde eine gründliche Feldstudie durchgeführt.

- Der Europäische Vollstreckungstitel wird im Verhältnis zu der Zahl der Vollstreckungsverfahren in einem Land relativ wenig genutzt. Werden jedoch nur die beantragten europäischen grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren in einem Land betrachtet, dann gelangt man bei bestimmten Ländern zu dem Verhältnis von drei Europäischen Vollstreckungstiteln zu einem einzelstaatlichen Verfahren, das ein Vollstreckungsverfahren nach sich zog (Schweden, 2010).
- Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird wenig genutzt, aber auch hier gibt es insgesamt wenige grenzüberschreitende Streitsachen mit geringfügigen Forderungen.
- Das europäische Mahnverfahren wird in einigen Ländern (Deutschland, Österreich) verwendet, in anderen praktisch nicht (Luxemburg, Schweden).
- Die Gemeinschaftsmarke wird je nach Land in unterschiedlichem Maße genutzt und ist dennoch ein sehr funktionsfähiges optionales Instrument, das im Vergleich zur internationalen Marke an Boden gewinnt.
- Auch die Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden häufig genutzt.
- Das europäische Patent, das optionale europäische Verfahren der Patenterteilung (ohne die Erteilung eines europäischen Titels) wird – mit Unterschieden zwischen den Ländern, die in der unterschiedlichen Anzahl der eingereichten Patente und des Bedarfs an grenzüberschreitendem Schutz liegen – ebenfalls recht häufig genutzt.
- Die Europäische Gesellschaft ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich

gestaltet. In einigen Staaten gibt es sie nicht, in anderen findet sie zunehmend Verbreitung, wobei die Zahlen noch niedrig sind. In Deutschland und in der Tschechischen Republik wird die SE am meisten genutzt, jedoch mit vielen „ruhenden“ SE, d. h. SE, die soweit „schlüsselfertig“ vorbereitet sind, dass sie einem Gewerbetreibenden vorgeschlagen werden können. Diese Unterschiede zwischen den Staaten gehen zweifellos auf die zu vielen Verweise auf einzelstaatliches Recht zurück, was dazu führt, dass es nicht die eine SE, sondern je nach Staat mehrere SE gibt. Das verstärkt nur den Eindruck, dass die Erfolgsaussichten eines optionalen Instruments umso größer sind, je eigenständiger es im Verhältnis zu den einzelstaatlichen Rechtsordnungen ist.

- Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich genutzt: manchmal nicht vorhanden oder im langsamen Anstieg begriffen, gibt es in einigen Mitgliedstaaten eine signifikante Zahl von EWIV (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich).
- Erst 21 Europäische Genossenschaften wurden bisher in Europa geschaffen, was eine noch recht geringe Zahl darstellt.
- Was schließlich das gemeinsame Ehegüterrecht anbelangt, ist festzustellen, dass der Text gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten ist und derzeit in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich und Deutschland eigentlich noch nicht diskutiert wird.

Die Prüfung der **Gründe der Entscheidung für oder gegen** die optionalen Instrumente (Teil 2, Kapitel 13) führte zu der folgenden Unterscheidung:

- Die Wahl erfolgt bisweilen nach einem Vergleich der Bedingungen beider Möglichkeiten (**endogene** Ursachen in Bezug auf das optionale Instrument), zu denen unter anderem die folgenden gehören: Anwendungsbereich des optionalen Instruments, Rechtssicherheit, Komplexität und Kosten des Instruments, Schnelligkeit und Wirksamkeit der Verfahren.
- Bisweilen erfolgt die Wahl ohne Vergleich der Bedingungen beider Möglichkeiten (**exogene** Ursachen). Maßgebend sind hier folgende Punkte: die Anpassung oder Nichtanpassung des optionalen Instruments an die jeweils vorliegende Situation, die gute oder schlechte Umsetzung des optionalen Instruments durch die einzelstaatlichen Gesetze, mangelnde Kenntnis des optionalen Instruments. Die Neutralität des optionalen Instruments (im Verhältnis zum einzelstaatlichen Gesetz, über das zwischen zwei Parteien zweier unterschiedlicher Staaten keine Einigung erzielt werden kann) wird zuweilen, aber selten, angeführt.

Im dritten Teil der Studie wird die **Anwendung der optionalen Instrumente** durch die Richter, Notare, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen und die Verbraucherverbände untersucht. Dieser Teil beginnt mit der Feststellung der Informationsquellen der Angehörigen der Rechtsberufe zu den optionalen Instrumenten (Programme zum Studium des Rechts oder bestimmte Berufsprüfungen, Konferenzen, spezialisierte Weiterbildungen, Websites von Einrichtungen wie den nationalen Ämtern für gewerbliches Eigentum, Publikationen der Berufsstände, der Industrie- und Handelskammern oder der Notarkammern). Die Informationen sind noch nicht in hinreichendem Maße bei den Adressaten angekommen.

Die Richter sind kaum mit den optionalen Instrumenten konfrontiert. Verfahren sind mit Ausnahme der Verfahren im Hinblick auf das optionale Instrument des Rechts des

geistigen Eigentums selten. 26 Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung vor dem Europäischen Gerichtshof wurden eingeleitet (vgl. Kapitel 16), von denen 17 die Gemeinschaftsmarke und drei das Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen. Im Allgemeinen werden die optionalen Instrumente durch die einzelstaatliche richterliche Auslegung nicht verfälscht. Sofern Schwierigkeiten bei der Auslegung bestehen, werden sie mit den gleichen Methoden behoben, wie dies bei anderen EU-Texten geschieht. Die Informationen werden aber unter den Richtern eines Staates nicht verbreitet, und die Richter werden – außer im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums – über die Auslegungen der Richter der anderen Mitgliedstaaten nicht informiert. Es sollte daher ein institutionalisierter Austausch von Informationen über die Entscheidungen eingerichtet werden (*European Judicial Network*, Website EUROPA, Konferenz der Präsidenten der Höchstgerichte der Mitgliedstaaten usw.).

Für Notare ist der Europäische Vollstreckungstitel und das optionale Instrument in Bezug auf das Recht der Vereinigungen (sowie das gemeinsamen Ehegüterrecht, wenn es in Kraft getreten ist) relevant. Eine Studie in Frankreich zeigte, dass die Notare, die den Europäischen Vollstreckungstitel verwenden, keine Schwierigkeiten damit haben. Die größte Herausforderung liegt mit Sicherheit in der mangelnden Information.

Die auf grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten spezialisierten **Rechtsanwälte** kennen (in bestimmten Ländern) die optionalen Verfahrensinstrumente. Wenn sie im Recht des geistigen Eigentums spezialisiert sind, kennen sie die einschlägigen optionalen Verfahrensinstrumente. Die großen Anwaltskanzleien, die sich auf Gesellschaftsrecht und Europarecht spezialisiert haben, sind mit den optionalen Instrumenten des Rechts der Vereinigungen gut vertraut. Für alle anderen Anwälte könnte die Information über die optionalen Instrumente und ihre Vorteile verbessert werden.

Die Daten zur Verwendung der optionalen Instrumente durch die **Unternehmensjuristen** sind ungenau. In mehreren Berichten wird jedoch erwähnt, dass die optionalen Instrumente des Rechts des geistigen Eigentums und des Rechts der Vereinigungen gut bekannt sind.

Die **Verbraucherverbände** sind je nach Land mehr oder weniger für die optionalen (Verfahrens-) Instrumente sensibilisiert, empfehlen diese aber noch zu selten für die Anwendung durch die Verbraucher (Tschechische Republik, Luxemburg, Schweden, Vereinigtes Königreich).

Im vierten Teil wird die Frage aufgeworfen, ob die optionalen Instrumente die **Lage der Verbraucher, Bürger und Unternehmen** in grenzüberschreitenden Situationen **verbessert** haben. Viele Antworten verweisen darauf, dass die Frage verfrüht ist, da – mit Ausnahme der optionalen Instrumente des Rechts des geistigen Eigentums – es noch an Rücklauf und Informationen mangelt.

Ausgehend von den Antworten des Fragebogens enthält dieser Teil die Analyse der jeweiligen Vorteile der Methode des optionalen Instruments und der **größtmöglichen Harmonisierung**. Einige Berichtersteller sind in Bezug auf den Rückgriff auf die Methode der optionalen Instrumente sehr skeptisch (Slowakische Republik, Schweden). Andere sind der Ansicht, dass die Vorteile des optionalen Instruments – soweit sie tatsächlich vorhanden sind – geringer sind als die der größtmöglichen Harmonisierung (Belgien). Wieder andere sind der Meinung, dass der Rückgriff auf die optionalen Instrumente im Vergleich zur Harmonisierung ein langsamer, mit mehr Konsens verbundener Weg sei (Deutschland [Universitätsbericht], Spanien). Andere Berichtersteller ziehen optionale Instrumente einem System der Harmonisierung vor (Deutschland [Justizministerium], Niederlande, Polen). Wieder andere schließlich zeigen, dass beide Methoden

genutzt werden könnten, etwa eine größtmögliche Harmonisierung im Bereich des Verbraucherrechts und ein optionales Instrument des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (Frankreich).

Im fünften Teil der Studie wird die **Ausdehnung der Methode auf andere Bereiche des Zivilrechts** analysiert. In einzelnen Berichten wurde diese Frage wie eine allgemeine Frage über den Mehrwert der optionalen Instrumente aufgefasst. Folgende Vorteile wurden angegeben: größere Vorhersehbarkeit der juristischen Lösungen (Belgien), Vereinfachung der grenzüberschreitenden Beziehungen (Bulgarien, Deutschland [Universitätsbericht]), Erhöhung der Rechtssicherheit (Deutschland), Wahlmöglichkeit für die juristischen Personen (schwedisches Justizministerium, Niederlande), fakultativer Charakter, kein Störfaktor für das einzelstaatliche Recht (Griechenland, Niederlande), Neutralität (Niederlande), Verwirklichung eines integrierten Binnenmarkts (ungarischer Bericht), Praktikabilität der optionalen Instrumente für international tätige Parteien (Niederlande), Umsetzung der doppelten Zugehörigkeit des modernen Europäers (Polen).

Die Berichte betonen die Notwendigkeit einer erfolgreichen Sensibilisierungskampagne (Bulgarien), die Wahl in voller Kenntnis der Sachlage (schwedisches Justizministerium), die Gefahr der Rechtsunsicherheit im Fall der Vervielfachung der optionalen Instrumente (Luxemburg, schwedisches Justizministerium) und die Gefahr der Umgehung der bindenden einzelstaatlichen Regelungen (schwedisches Justizministerium).

In vielen Berichten wird gerade die Einführung der optionalen Instrumente im Zivilrecht des Europäischen Nachlasszeugnisses und des Einheitspatents befürwortet. In einigen Berichten wurde ferner Wert darauf gelegt, dass die optionalen Instrumente eine Alternative zu den Regeln des internationalen Privatrechts sein sollten.

In fast allen Berichten wird darauf hingewiesen, dass für die Schwierigkeiten der Trennung binationaler Paare eine Lösung gefunden werden muss und dass die Methode des optionalen Instruments daher ein nützliches Instrument des Familienrechts sein könnte, einschließlich der nichtvermögensrechtlichen Aspekte des Familienrechts. Gerade in den Bereichen, in denen die größtmögliche Harmonisierung nicht in Frage kommt, könnte das optionale Instrument eine geeignete Alternative sein. Darüber hinaus brächten die Neutralität und die Dauerhaftigkeit des optionalen Instruments erhebliche Vorteile für Paare, sich innerhalb Europas und darüber hinaus frei zu bewegen.

Die notwendigen Verbesserungen in Bezug auf grenzübergreifende Kredite werden ebenfalls erwähnt, wobei zu verschiedenen Methoden geraten wird (ein rechtsverbindliches Instrument oder Rückgriff auf ein optionales Instrument, wie eine Euro-Hypothek). Kaum befürwortet werden in den Berichten hingegen optionale Instrumente im Sachenrecht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Methode des optionalen Instruments erfolgreich ist. Es gibt optionale Instrumente, auf die heutzutage nicht verzichtet werden kann, wie die optionalen Instrumente des Rechts des geistigen Eigentums. Darüber hinaus sind die optionalen Instrumente des Zivilverfahrens vielversprechend.

Ziele

Diese Studie hat die folgenden vier Ziele:

- Analyse der Umsetzung der optionalen Instrumente in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

- Feststellung der tatsächlichen Nutzung der optionalen Instrumente in Europa;
- Feststellung der Vorteile der optionalen Instrumente für die Bürger und Unternehmen;
- Feststellung anderer Bereiche des Rechts, in denen die optionalen Instrumente Anwendung finden könnten, sowie Grundzüge zur Verbesserung ihrer Erfolgsaussichten (insbesondere zeigt sich, dass mit größerer Autonomie der optionalen Instrumente im Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht bessere Erfolgsaussichten bestehen).

Damit dieses vierte Ziel erreicht werden kann, sollten laut dieser Studie vier Grundsätze beachtet werden, wenn ein optionales Instrument erfolgreich sein soll.

- Ausarbeitung und Anwendung in einem Bereich, in dem das optionale Instrument einen Mehrwert für die Marktteilnehmer mit sich bringt;
- Betonung der Kommunikation und Sensibilisierung;
- Größtmögliche Eigenständigkeit, da der notwendige Rückgriff auf die einzelstaatlichen Gesetze ein Misserfolgsweg ist;
- Gewährleistung der Rechtssicherheit, da Rechtsunsicherheit abschreckend auf die Marktteilnehmer wirkt; das setzt allerdings eine einheitliche Auslegung der optionalen Instrumente durch den EuGH voraus, und überdies ist dafür Sorge zu tragen, dass es möglichst nicht zu unterschiedlichen Auslegungen durch die einzelstaatlichen Richter kommt.






GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN

Rolle

Die Fachabteilungen sind Forschungsreferate, die Ausschüsse, interparlamentarische Delegationen und andere parlamentarische Einrichtungen beraten.

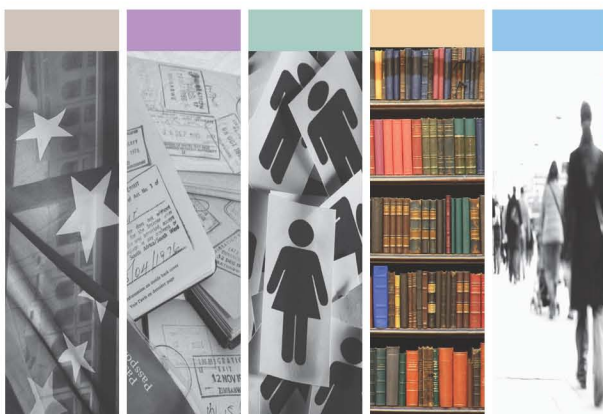
Politikbereiche

-  Konstitutionelle Fragen
-  Freiheit, Sicherheit und Justiz
-  Gleichstellung der Geschlechter
-  Rechts- und Parlamentarische Angelegenheiten
-  Petitionen

Dokumente

Siehe Website des Europäischen Parlaments:
<http://www.europarl.europa.eu/studies>

BILDNACHWEISE: iStock International Inc.



ISBN
doi: